

# Flugbetriebsordnung der MfG Ochsenhausen.e.V.

Grundlage dieser Flugbetriebsordnung ist die Neufassung der Aufstiegserlaubnis des RegPräs Stuttgart, Az. RPS46\_2-3846-1002/1/5 vom 05.12.2023

1.) Dieser Platz dient ausschließlich den Zwecken des Modellflugs. Er untersteht der Verwaltung der Modellfluggruppe Ochsenhausen. Benützungsberechtigt sind nur die Mitglieder dieses Vereins. Sie haben sich an die nachstehende Flugplatzordnung zu halten. Alle aktiven Piloten haben die Kenntnisnahme der Flugbetriebsordnung, kurz FBO, ebenso der neuen Aufstiegserlaubnis, durch Unterschrift nachzuweisen.

Gastpiloten müssen eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Voraussetzung dafür ist ein gültiger Kenntnissnachweis, einer LBA Registrierung und eine bestehende Modellflug-Haftpflichtversicherung. Ihnen wird eine Kurzfassung der FBO ausgehändigt, in der die wesentlichen Regeln aufgeführt sowie der Flugsektor ersichtlich sind.

Die Anwesenheit eines Mitglieds der MfG Ochsenhausen ist dabei Voraussetzung.

Die nachstehenden Flugzeiten sind einzuhalten:

Werktags:                    08.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Sonn- und Feiertags:    09.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Modellflugbetrieb einzustellen.

Die genannten Flugzeiten beziehen sich auf Modelle mit Verbrennungsmotor.

2.) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet und gestört werden. Daher ist das Fliegen über den Zuschauern und den Fahrzeugen strengstens untersagt. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in einem Umkreis von ca. 150 m ist der Flugbetrieb ggf. einzustellen. Tiefflugübungen dürfen nur über dem Platz und in den Einflugschneisen absolviert werden.

3.) Von der Hochspannungsleitung sind mindestens 30 m Abstand zu halten (siehe Flugzone)

4.) Um Unfällen vorzubeugen hat jeder Pilot vor Flugbeginn seinen Funkkanal an der Frequenztafel zu markieren. Bei Kanalgleichheit ist eine Absprache zwischen den beiden Piloten zu treffen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch nicht dazugehörige Sender ausgeschlossen ist (2,4 GHz-Anlagen).

Bei Modellflugbetrieb sind folgende Betriebsmittel erforderlich:

- Flugleiterbuch
- Frequenztafel
- Windrichtungsanzeiger
- Verbandskasten nach DIN 3164
- Feuerlöscher (Betrieb mit Turbinenantrieb)
- Flugbetriebsordnung

5.) Wenn sich mehr als zwei Piloten auf dem Flugplatz befinden, ist ein Flugleiter zu stellen.

Der Flugleiter muss volljährig, Vereinsmitglied und im Besitz eines gültigen Kenntnisnachweis sein.

Ist ein Flugleiter eingesetzt, so hat dieser seine Einsatzzeit im Flugbuch zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.

Besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) sind vom Flugleiter ebenfalls im Flugbuch zu dokumentieren.

Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Er hat darüber zu wachen, dass die Flugplatzordnung und die Flugzone eingehalten werden.

Weiterhin hat er darüber zu wachen, ob Gastflieger die erforderliche Eignung zum Steuern eines Flugmodells sowie einen erforderlichen Versicherungsschutz besitzen.

Der Flugleiter über das Hausrecht auf dem Flugplatz aus. Er kann ggf. Personen, die den Flugbetrieb massiv stören, des Platzes zu verweisen.

Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21f Absatz 2 LuftVO nachweisen kann.

6.) Das in der Hütte aufliegende Flugbuch ist unbedingt gewissenhaft zu führen. Jeder Pilot hat sein Eintragung gemäß der Vorgaben im Flugbuch zu machen.

7.) Das Abfluggewicht der Modelle ist auf 15 kg beschränkt.  
Der Emissionspegel von 90 dB(A)/25 m darf nicht überschritten werden, wenn sie durch Verbrennungsmotor(en) oder Strahltriebwerk(e) (Turbinenantrieb) angetrieben werden.

Vor Inbetriebsetzen der Turbine muss ein speziell dafür geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten.

Die Anzahl an gleichzeitig betriebenen Flugmodellen mit Elektroantrieb oder Verbrennungsmotor wird auf **drei Flugmodelle** begrenzt. Fliegt ein Flugmodell mit Turbinenantrieb (auch Helikopter) darf kein weiteres Flugmodell in der Luft sein.

8.) Diese Flugbetriebsordnung ist von allen aktiven Piloten zur Kenntnis zu nehmen, und die Kenntnisnahme jährlich durch Unterschrift zu bestätigen. Die FBO ist Teil des Flugbuchs und kann jederzeit dort eingesehen werden.

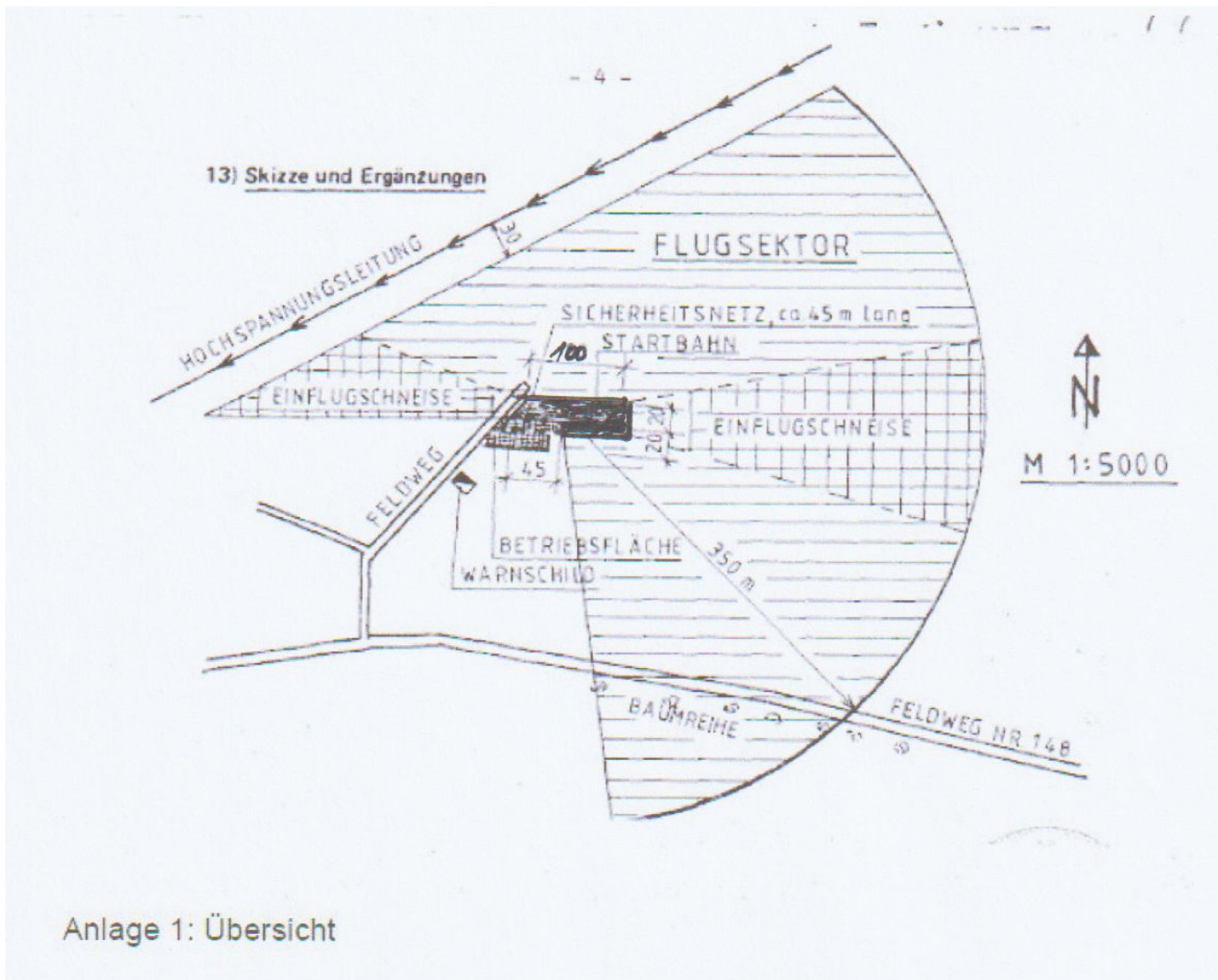
9.) Die Zufahrt zum Modellfluggelände ist jederzeit frei zu halten, um evtl. benötigten Rettungsdiensten die ungehinderte Zufahrt zum ermöglichen.

Die Lage des Modellfluggeländes und der Zufahrtsweg sind der Rettungsleitstelle (Telefon 112) bekannt. Ein Ablaufplan für den Bedarfsfall ist in der Hütte deutlich sichtbar ausgehängt.

Ich bitte um die unbedingte Einhaltung dieser Flugplatzordnung!

Gerhard Wiggenhauser  
1. Vorstand

# Flugzone



Anlage 1: Übersicht